Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 28.09.2022

Tagesordnungspunkt	8.
Beschluss-Nr.	243-2022-SVV
Öffentlich	×
Nichtöffentlich	
Bekanntmachung ja	
Bekanntmachung nein	

_	- 1					
Fa	ואב	nr	۱Д	rΔI	2	n
	и.	ш	ᇨ	1	ι.	

// \rdnungcomt	
Orunungsann	

Beratungsfolge	Sitzungs- termin	TOP	Anwesende		Anwesende Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss- vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück- stellung
Ortsbeirat Freyenstein	23.08.2022	7.	3	3	Х			
Ordnungsausschuss	25.08.2022	5.	5	5	Х			

		Anwesende			Absti			
	Sitzungs- termin	TOP	Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	Abstimmungsart
Hauptausschuss	07.09.2022	5.	6	6	6			Gemäß Beschluss- vorschlag

Beschli	ussentwu	ırf
---------	----------	-----

Bosomassomwan									
Die Stadtverordnetenversammlung	beschließt	auf	dem	Gebiet	der	Stadt	Wittsto	ck/Dosse	neu
aufgefundene sterbliche Überreste	von Opfern	des 1	Todesr	narsches	grur	ndsätzli	ch auf d	dem Fried	hof im
Ortsteil Freyenstein zuzubetten.									

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende	17	Anmerkung:
Ja-Stimmen	17	Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren
Nein-Stimmen		Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Enthaltungen		
	•	·

gezeichnet Der Vorsitzende gezeichnet Der Bürgermeister

Siegel (Siegel)

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBI. I Nr. 15)
- §§ 2 und 6 Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) GräbG
- § 5 Abs. 3 Nr. 3 Gesetz zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg (GräbG-AGBbg) vom 23. Mai 2005 (GVBI.I/05, [Nr. 12], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 24], S.13)

Finanzielle Auswirkungen	
Einnahmen	Mittel stehen zur Verfügung
Keine haushaltsmäßige Berührung	Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:	

Stadtkämmerei

Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 243-2022-SVV

Kurz vor Kriegsende 1945 räumte die SS die Konzentrationslager und zwang die Häftlinge auf die sogenannten Todesmärsche, um die Befreiung der Häftlinge durch die Alliierten zu verhindern. Der Todesmarsch der Sachsenhausener Häftlinge führte im April 1945 auf unterschiedlichen Routen durch Wittstock/Dosse und die Dörfer, die inzwischen als Ortsteile zu Wittstock/Dosse gehören. Ein Teil der Kolonnen wurde im Belower Wald gesammelt, 16.000 bis 18.000 Menschen mussten sich dort mehrere Tage aufhalten, bewacht von der SS. Die Toten des Todesmarsches wurden in der Regel einfach am Straßenrand liegen gelassen. Nach der Befreiung wurden sie auf die Friedhöfe gebracht und dort meist anonym beerdigt. So wurden Opfer des Todesmarsches u.a. auf den Friedhöfen in Freyenstein, Wittstock/Dosse, Dossow und Rossow bestattet, einige sterbliche Überreste sind später umgebettet worden. Es gibt auch Hinweise auf Beerdigungen in Wulfersdorf, Babitz und Schweinrich. Die Gedenkstätte Todesmarsch im Belower Wald geht immer wieder einzelnen Hinweisen nach, die darauf hindeuten, dass möglicherweise noch Tote auf Äckern oder in Wäldern nur verscharrt und nicht auf Friedhöfe gebracht wurden, aktuell beschäftigt sie sich mit Hinweisen, u.a. Zeugenaussagen, auf einen Toten auf einem Acker. Es wurde allerdings auch schon Hinweisen nachgegangen, die sich dann als falsch oder inzwischen überholt herausgestellt haben, so dass keine sterblichen Überreste gefunden werden konnten. Die Gedenkstätte Todesmarsch im Belower Wald sieht es als ihre Pflicht an, jeglichen Hinweisen nachzugehen. Abgesehen davon, dass die Bundesrepublik Deutschland sich verpflichtet hat, Gräber von KZ-Häftlingen dauerhaft zu erhalten, zu kennzeichnen und zu pflegen, ist die Gedenkstätte Todesmarsch im Belower Wald der Meinung, dass die Opfer deutscher Verbrechen wenigstens ein ordentliches Grab haben sollen. Die Gedenkstätte Todesmarsch im Belower Wald arbeitet bei der Suche mit dem Volksbund Kriegsgräberfürsorge, dem Internationalen Suchdienst, verschiedenen Archiven, der zuständigen Kommune und den jeweiligen Grundstücksbesitzern zusammen und geht nur Hinweisen nach, die eine gewisse Plausibilität haben. Die Gedenkstätte Todesmarsch im Belower Wald bekommt auch immer noch, 77 Jahre nach der Befreiung, Anfragen von Angehörigen nach dem Verbleib ihrer Verwandten. Da die Toten in den meisten Fällen anonym beerdigt wurden, kann die Gedenkstätte Todesmarsch im Belower Wald den Angehörigen leider nur in Ausnahmefällen konkrete Angaben machen.

Die Stadt Wittstock/Dosse und die Gedenkstätte Todesmarsch im Belower Wald halten es für sinnvoll, den Friedhof im Ortsteil Freyenstein grundsätzlich als Zubettungsfriedhof für Opfer des Todesmarsches zu bestimmen, um für den Fall, dass sterbliche Überreste von Opfern des Todesmarsches auf dem Gebiet der Stadt Wittstock/Dosse gefunden werden, die Umbettung zeitnah vornehmen zu können. Auf dem Friedhof in Freyenstein liegen bereits Opfer des Todesmarsches und es ist auch der Platz dafür vorhanden, dort noch weitere zuzubetten. In begründeten Einzelfällen wird von der grundsätzlichen Zubettung auf den Friedhof Freyenstein abgewichen werden, z.B. wenn ein Opfer identifiziert werden kann und die Familie eine Umbettung in die Heimat wünscht oder angenommen werden muss, dass es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um ein jüdisches Opfer handelt und wir dann gegebenenfalls eine andere Lösung finden müssen.

Die Kosten der Zubettung und der Gestaltung der Grabstelle werden auf Antrag durch zusätzliche Zuweisungen auf Grundlage des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) ausgeglichen. Eine Zubettung kann nur bei Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin auf Grundlage des Gräbergesetzes erfolgen.

Für die Pflege zusätzlicher Gräber erhält die Stadt Wittstock/Dosse nach Fortschreibung der Gräberliste zusätzliche Pflegepauschalen.

Eine Ruherechtsentschädigung für zusätzliche Gräber kann gemäß § 3 Absatz 2 Gräbergesetz nicht mehr beantragt werden.

Die zusätzlichen Gräber sind, wie die bereits vorhandenen Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, gemäß § 2 Absatz 1 Gräbergesetz dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.